

SH_OBERGERICHT 67/2006/2 vom 23. Mai 2008

Sh Obergericht, 2008-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh_obergericht_67_2006_2

FR: SH_OBERGERICHT 67/2006/2 du 23 mai 2008

IT: SH_OBERGERICHT 67/2006/2 del 23 maggio 2008

Regeste

Art. 76 ff. BauG. | Erschliessungsbeiträge; Verjährung

Erwägungen

E. 1

Veröffentlichung im Amtsbericht

Art. 76 ff. BauG. Erschliessungsbeiträge; Verjährung (OGE 67/2006/2 vom 23. Mai 2008)¹

Die Verjährung von Erschliessungsbeiträgen ist gesetzlich nicht geregelt. Nach der bisherigen Praxis wird die zehnjährige Frist zur Einleitung eines Nachsteuerverfahrens analog angewendet, wobei unklar ist, ob es sich um eine Verwirkungsfrist oder eine Verjährungsfrist handelt, welche unterbrochen werden kann. Allenfalls würden besser die Vorschriften über die Veranlagungs- und Bezugsverjährung analog angewendet (Frage offengelassen).

Gegen eine Beitragsverfügung der Gemeinde Thayngen vom 7. November 2000 erhob die Grundeigentümerin am 14. Dezember 2000 Einsprache. Diese wurde vom Gemeinderat am 18. Oktober 2005 abgewiesen, der Entscheid aber erst am 10. Januar 2006 versandt. Im Rekursverfahren vor der Schätzungskommission für Enteignungen machte die Eigentümerin geltend, die Beitragsforderung sei verjährt, da zwischen der Einspracheerhebung und der Zustellung des Einspracheentscheids mehr als fünf Jahre vergangen seien. Die Schätzungskommission verneinte die Verjährung. Das Obergericht wies einen dagegen erhobenen Rekurs der Grundeigentümerin ab.

Aus den Erwägungen:

E. 2

erschliessungswerke, wobei die nähere Regelung dieser Abgaben den Gemeinden überlassen wird (vgl. insbesondere Art. 76 Abs. 4–6 BauG). Hinsichtlich der Erschliessungsbeiträge bestehen überdies kantonale Vorschriften über die Kostenverteilung und das Verfahren sowie über die Fälligkeit, Stundung und Sicherstellung der Forderungen (Art. 77–79 BauG). Die Verjährung der Beitragsforderungen wird jedoch im kantonalen Recht nicht geregelt. Hingegen sieht Art. 78 Abs. 3 BauG vor, dass der Gemeinderat aus wichtigen Gründen eine Stundung der Beiträge bis zu fünf Jahren gewähren kann, wobei nach Ablauf dieser Frist die Stundung um längstens fünf Jahre verlängert werden kann. Eine Verwirkung der Erschliessungsbeiträge wäre somit nicht bereits

E. 5

ee) Geht man bis auf Weiteres von einer analogen Anwendung kantonalen Steuerrechtsvorschriften aus, bestehen gute Gründe, an der analogen Anwendung der

zehnjährigen Verjährungsfrist für die Einleitung eines Nach- steuerverfahrens gemäss Art. 170 Abs. 1 StG festzuhalten, doch würde es sich hierbei um eine absolute Verjährungsfrist handeln. Die letztere Frage kann je- doch offen gelassen werden, da sie sich im vorliegenden Fall nicht stellt. An- stelle der erwähnten klar und einfach bestimmten Nachsteuerfrist könnte al- lenfalls auch die Regelung über die Veranlagungs- und Bezugsverjährung nach Art. 138 und 139 StG sinngemäss angewandt werden, zumal es sich im Normalfall um ein ordentliches Veranlagungsverfahren handelt, welches nicht erst im Nachhinein aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet wird, und damit überdies auch Verzögerungen beim Beitragsbezug nach der rechtskräftigen Beitragsfestsetzung geregelt wären (vgl. in diesem Sinn auch von Reding, S. 50, welcher allerdings unzutreffenderweise davon ausgeht, die gesetzliche Veranlagungsverjährung im Steuerrecht könne nicht unterbrochen werden). Bei einer analogen Anwendung der Vorschriften über die Veranla- gungsverjährung (Art. 138 StG) müsste diese Regelung vielmehr voll- umfänglich, inklusive der Vorschriften über den Stillstand und die Unterbrechung der Verjährung angewandt werden, da keine überzeugenden Gründe für eine Aufspaltung sachlich zusammenhängender Regelungen oder gar einer Vermischung von privat- und öffentlich-rechtlichen Verjährungsregelungen bestehen, wie dies die Rekurrentin vorschlägt. Da aber die Veranlagungs- verjährung während eines Einspracheverfahrens gemäss Art. 138 Abs. 2 lit. a StG nicht beginnt bzw. stillsteht, wäre die vorliegend umstrittene Beitrags- forderung auch bei einer analogen Anwendung der entsprechenden steuer- rechtlichen Bestimmung nicht verjährt. Selbst bei der von der Rekurrentin vorgeschlagenen Anwendung der privatrechtlichen Unterbrechungsbestim- mungen von Art. 135 ff. OR wäre die Forderung im vorliegenden Fall im Üb- rigen auch deshalb nicht verjährt, da es für die Unterbrechung auf den Zeit- punkt des Entscheids, nicht von dessen Zustellung ankommen muss. Der Re- kurs ist daher in diesem Punkt jedenfalls abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.